



BankingToday

Finanz- und Handelsgeschäft

Updates zur Auflage 2015 – Ausgabe März 2018

www.bankingtoday.ch

www.compendio.ch
www.cyp.ch
www.swissbanking.org

Finanz- und Handelsgeschäft
Updates zur Auflage 2015 – Ausgabe März 2018

Grafisches Konzept und Satz: Mediengestaltung, Compendio Bildungsmedien AG, Zürich
Druck: Edubook AG, Merenschwand

Redaktion und didaktische Bearbeitung: Fabienne Thiemeyer

Artikelnummer: Update
Auflage: 3. Auflage 2018
Ausgabe: U1038
Sprache: DE
Code: CYP

Alle Rechte, insbesondere die Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Der Inhalt des vorliegenden Buchs ist nach dem Urheberrechtsgesetz eine geistige Schöpfung und damit geschützt.

Die Nutzung des Inhalts für den Unterricht ist nach Gesetz an strenge Regeln gebunden. Aus veröffentlichten Lehrmitteln dürfen bloss Ausschnitte, nicht aber ganze Kapitel oder gar das ganze Buch fotokopiert, digital gespeichert in internen Netzwerken der Schule für den Unterricht in der Klasse als Information und Dokumentation verwendet werden. Die Weitergabe von Ausschnitten an Dritte ausserhalb dieses Kreises ist untersagt, verletzt Rechte der Urheber und Urheberinnen sowie des Verlags und wird geahndet.

Die ganze oder teilweise Weitergabe des Werks ausserhalb des Unterrichts in fotokopierter, digital gespeicherter oder anderer Form ohne schriftliche Einwilligung von Compendio Bildungsmedien AG ist untersagt.

Copyright © 2016, Compendio Bildungsmedien AG, Zürich

Korrekturen und Ergänzungen (März 2018)

Die Bankenwelt verändert sich laufend. Und so verändert sich auch der Inhalt des Lerntexts von BankingToday (BT) von Jahr zu Jahr. Es ist ein zentrales Anliegen, dass der Inhalt von BT immer aktuell gehalten wird.

Deshalb gibt Compendio Bildungsmedien jedes Jahr eine aktualisierte und korrigierte Fassung von BankingToday heraus.

Dieses Update sorgt dafür, dass auch die Käufer der Auflage 2015 über die jeweils aktuellen Informationen verfügen:

- Dieses Update wird während dreier aufeinanderfolgender Jahre jeweils per Anfang März ergänzt und auf www.bankingtoday.ch publiziert.
- So ist sichergestellt, dass für die Vorbereitung der Abschlussprüfungen im Frühjahr bzw. im Sommer sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Lehrmittels bekannt sind.

Tipp: Wir empfehlen, die Änderungen und Ergänzungen des Updates früh in der Vorbereitungsphase im Lehrmittel zu vermerken bzw. in das Lehrmittel zu übertragen. So kann man von einem nicht zu unterschätzenden Repetitionseffekt profitieren.

Kapitel	Anlegen 1 – Überblick und Beteiligungspapiere
3.1.1 Die Mitgliedschaftsrechte	Ergänzung zum Stimm- und Wahlrecht der Aktionäre an der Generalversammlung: Gemäss Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) kann neu an der Generalversammlung auch über die Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Beirats und der Geschäftsleitung abgestimmt werden.
3.2.1 Inhaber- und Namenaktien	Neue Meldepflicht beim Erwerb von Inhaberaktien: Wer Inhaberaktien einer Gesellschaft erwirbt, muss den Erwerb künftig innert Monatsfrist der Gesellschaft melden . Neue Meldepflicht der wirtschaftlich berechtigten Person: Wer Inhaber- oder Namenaktien einer Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist die wirtschaftlich berechnete Person melden . Achtung: Die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Aktien an einer Börse kotiert oder nach dem Bucheffektengesetz als Bucheffekten ausgestaltet sind!

Kapitel	Anlegen 2 – Gläubigerpapiere, Geldmarktinstrumente und Anlagefonds
	Keine Korrekturen bekannt

<p>Kapitel</p>	<p>Anlegen 3 – Termingeschäfte, Strukturierte Produkte und alternative Anlagen</p>
<p>2.1.2 Verkauf einer Call-Option (Short Call) und 2.1.4 Verkauf einer Put-Option (Short Put)</p>	<p>Korrektur und Ergänzung der Achsenbezeichnungen der Pay-off-Diagramme: Korrigiert Verlust / Gewinn des Käufers resp. Verkäufers einer Call- resp. Put-Option.</p> <div style="display: flex; flex-wrap: wrap;"> <div style="width: 50%;"> <p>Abb. 19 Pay-off beim Long Call</p> </div> <div style="width: 50%;"> <p>Abb. 21 Pay-off beim Short Call</p> </div> <div style="width: 50%;"> <p>Abb. 23 Pay-off beim Long Put</p> </div> <div style="width: 50%;"> <p>Abb. 25 Pay-off beim Short Put</p> </div> </div>
<p>3.5 Anlageprodukte mit Referenzschuldner</p>	<p>Neues Kapitel zu den Anlageprodukten mit Referenzschuldner: Neben den klassischen Strukturierten Produkten gibt es noch Anlageprodukte mit Referenzschuldner. Diese gibt es in den drei Produkttypen Partizipation, Renditeoptimierung und Kapital-schutz. Der Unterschied liegt darin, dass zur jeweils klassischen Variante eine Obligation einer Drittpartei (Unternehmens- oder Staatsobligation) mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird.</p>
<p>Kapitel</p>	<p>Anlageberatung und Vermögensverwaltung</p> <p>Keine Korrekturen bekannt</p>
<p>Kapitel</p>	<p>Die Börse</p>
<p>1.3.2 Börsenindizes</p>	<p>Änderung der Indexreglemente von SIX Swiss Exchange per September 2017: Neu wird das Gewicht der grössten Titel im SMI auf 18% gekappt.</p>
<p>2.1.2 Kotierung von Effekten</p>	<p>Änderung des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange: Das Kotierungsreglement verlangt neu von einem Emittenten, der Beteiligungspapiere ausgibt, ein Eigenkapital von mindestens CHF 2.5 Mio. am Tag der Emission. Für Anleihen, Derivate und ETFs gilt weiterhin ein Eigenkapital von mindestens CHF 25 Mio. am Tag der Emission gemäss entsprechenden Zusatzreglementen. Zusätzlich wurde der erforderliche Free Float (Streuung der Effekten) von 25% auf 20% aller Titel einer Unternehmung gesenkt.</p>

Kapitel	Die Börse
3.1 Was wird an der SIX Structured Products Exchange gehandelt?	Ergänzung der Anlageprodukte mit Referenzschuldner: Anlageprodukte mit Referenzschuldner: Die Grundstruktur wird durch das Hinzufügen einer Referenzanleihe (z. B. Staatsobligationen) mit vergleichbaren Laufzeiten optimiert. Damit ist die Rückzahlung zusätzlich zum Emittentenrisiko von der Zahlungsfähigkeit des Referenzschuldners abhängig. Dieses erhöhte Risiko wird mit besseren Konditionen abgegolten. Beispiele: Referenzschuldnerzertifikat mit bedingtem Kapitalschutz, Referenzschuldnerzertifikat mit Renditeoptimierung

Kapitel	Devisen und Edelmetalle
3.3.3 Mehrwertsteuer auf Edelmetallen	Änderung des MwSt.-Satzes von 8% auf 7.7%: Anders sieht es bei Silber, Platin und Palladium aus. Solange die Käufe und Verkäufe über ein Metallkonto abgewickelt werden, sind auch diese Metalle mehrwertsteuerfrei. Doch sobald der Kunde die Metalle physisch handelt oder sich die Metalle von seinem Konto ausliefern lässt, wird eine Mehrwertsteuer von 7.7% verrechnet.
Lösung 10 Seite 52	Korrektur der Lösung 10 C): Vermögenswerte auf dem Edelmetallkonten fallen in die 3. Konkursklasse . Sie sind nicht durch die Einlagensicherung geschützt.

Kapitel	Investment Banking
	Keine Korrekturen bekannt